

Eine Kundgebung des Rheinischen Bauernvereins.

* Köln, 17. Dezember.

Der Rheinische Bauernverein hielt gestern Nachmittag in der Bürgergesellschaft seine diesjährige Generalversammlung ab. Der Vorsitzende Frhr. v. Loß, hielt einen Vortrag über:

Landwirtschaft und Lebensmittelteuerung.
Hierzu nahm die Generalversammlung einstimmig folgende Entschliebung an:

Die mancherlei Maßnahmen, welche die Behörden während der gegenwärtigen Kriegslage im Interesse der Weiterleitung der landwirtschaftlichen Produkte zum Konsum und behufs Erzielung einer angemessenen Preisbildung ergriffen haben, sowie die Kritik, welche sich vielfach an die Vorgänge auf dem Produktenmarkte angeknüpft hat, geben der am 16. Dezember 1915 zu Köln tagenden Generalversammlung des Rheinischen Bauernvereins Veranlassung zu folgender Kundgebung:

I. Die vornehmste Aufgabe der Landwirtschaft ist es, besonders ihre Kräfte im Krieg aufs äußerste anzustrengen, um die Ernährung der Bevölkerung sicherzustellen, um Heer und Volk ein wirksames Durchhalten zu ermöglichen. Dieses grundlegende Ziel ist vom deutschen Bauernstande voll erreicht worden trotz außergewöhnlicher Schwierigkeiten infolge des mangelnden Imports von Kraftfutter, der unvollkommenen Beschaffung von Kunstdünger und vieler sonstigen wirtschaftlichen Erschwerungen.

II. Die Weiterleitung ihrer Produkte und deren Verteilung ist nicht Aufgabe der Landwirtschaft. Nachdem sie selbst als erste den Erlaß von Höchstpreisen und behördlicher Regelung der Marktbeschickung für die Kriegszeit verlangt, und der Staat diese Aufgabe auch aufgegriffen hat, muß der Bauernstand die Verantwortung für die inzwischen erfolgte Entwicklung der Markt- und Preisbildung ablehnen.

III. Damit die von den Behörden zu ergreifenden Maßnahmen keine für die Produktion selber schädliche Rückwirkungen erlangen, muß der Bauernstand mit Nachdruck die folgenden Forderungen erheben:

1. Die Staatsbehörde darf nicht weiter reglementierend in den landwirtschaftlichen Betrieb eingreifen, als unbedingt nötig ist.

2. Die unerlässlichen Eingriffe müssen so zeitig vor der Saison erfolgen, daß die Produktion und der Markt nicht zur Unzeit gestört wird, und die beteiligten Faktoren sich auf die veränderten Verhältnisse auch wirksam einrichten können.

3. Der eine bestimmte Materie umfassende Eingriff muß einheitlich sein und darf sich nicht in eine Reihe von Maßnahmen und Verfügungen zersplittern, die nur geeignet sind, die Verhältnisse nicht zur Ruhe kommen zu lassen.

4. Alle Eingriffe, durch die die Produzenten getroffen werden, die Gewähr dafür bieten, daß die zu Lasten der Produzenten und im Interesse der Konsumenten getroffenen Maßnahmen ihr Ziel auch wirklich erreichen und nicht zur ungerechtfertigten Bereicherung von Handel und Spekulation führen.

5. Wichtiger noch als die Festsetzung von Höchstpreisen, die möglichst nur für solche Artikel in Betracht kommen sollten, die beschlagnahmt und gestapelt werden können, sind für die Volksernährung solche Maßnahmen, die die Produktion von Nahrungsmitteln fördern und zu ihrer Steigerung anregen.

6. Den Eingriffen und ihren Wirkungen muß von seiten der Behörden eine ausreichende und fortlaufende Aufklärung des Publikums folgen, damit dieses die Ursachen und Zusammenhänge richtig versteht und nicht ungerechtfertigte Vorurteile gegen einzelne Stände faßt, wie es namentlich aus Anlaß der Vorgänge auf dem Kartoffelmarkt geschehen ist.

IV. Der rheinische Bauernstand hat infolge des zeitweisen Mangels in den Städten von seiner Ernte größere Mengen abgegeben als in sonstigen Jahren, zum Teil sogar über den Rahmen der Wirtschaftlichkeit hinausgehend. Gleichwohl ist sein Verhalten in der Öffentlichkeit vielfach in der ungerechtfertigten Weise mißdeutet worden. Hiergegen legt die Generalversammlung des Rheinischen Bauernvereins aufs nachdrücklichste Einspruch ein; sie hätte erwartet, daß die Behörden als die autoritativ dazu allein geeignete Stelle durch rechtzeitige Aufklärung des Publikums die Verärgerung der Stände zu verhüten gesucht haben würde, damit die Arbeitsfreudigkeit der Landwirte dadurch nicht beeinträchtigt werde.

V. Insofern Mißgriffe einzelner Landwirte durch Übervorteilung der Konsumenten vorgekommen sind, verurteilt die rheinische Landwirtschaft dieselben durchaus; sie sind aber so vereinzelte Erscheinungen, daß sie dem gesamten rheinischen Bauernstand nicht zur Last gelegt werden können.

VI. In unverbrüchlicher Hingabe an das Vaterland verspricht der rheinische Bauernstand auch ferner sein Bestes herzugeben, um durch möglichst umfangreiche Produktion die Ernährung des Volkes sicherzustellen, und auch so an seinem Teil zu dem glorreichen Ausgang des Krieges beizutragen, für die an der Front so viele seiner Söhne streiten und bluten.

Sich wehren, bringt Ehren. Die Kundgebung des Rheinischen Bauernvereins wird sicherlich dazu beitragen, die Verärgerung, die sich in weiten Kreisen der Verbraucher angesammelt hat, wenn auch nicht zu zerstreuen, so doch einzudämmen. Mehr als es wünschenswert ist, hat man unter den Sünden, die der Landwirtschaft vorgeworfen worden sind und werden, vergessen, unter welchen Schwierigkeiten gerade dieser Stand zu leiden hat und wieviel wir ihm verdanken, daß die Aushungerungsabsichten unserer Feinde zu schanden geworden sind. Gewiß sind die Landwirte nicht unschuldig daran, daß die Klagen über das Verhalten einzelner Landwirte lauter geworden sind als das Lob der Arbeit des ganzen Standes. Eine Kundgebung, wie sie der Rheinische Bauernverein jetzt veranstaltet hat, hätten vor Wochen und Monaten, als die ersten Sturmzeichen gegen die Landwirte sich zeigten, nützlicher gewirkt, sie hätte wohl manche Landwirte davon abgehalten, einen Eigennutz zu betätigen, dessen er sich heute vielleicht schämt. Aber sie kommt auch heute noch nicht zu spät; hoffen wir aber, daß sie nicht nur eine Kundgebung bleibt, sondern auch dazu beiträgt, die Quelle zu verstopfen, aus der die Verärgerung der Stände untereinander geflossen ist.

Keine Höchstpreise für Zuchtschweine.

In den Kreisen der Landwirte bestehen vielfach Zweifel über die Tragweite der Bundesratsverordnung betreffend die Preisregelung für Schlachtschweine und Schweinefleisch. Die dort festgesetzten Preise gelten nur für Schweine, die zur Schlachtung verkauft werden. Sie finden keine Anwendung auf Schweine, welche zur Zucht (Zuchtläufer usw.) und für die Anstellung zur Mast (Anstellerschweine, Ferkel, Läufer) verkauft werden. Für solche Tiere sind Preisgrenzen nicht festgesetzt.

Aus dieser Sachlage erweist es sich als zweckmäßig, die Schlachtschweine nicht unreif und nicht mit einem geringen Gewicht zu verkaufen, weil die für die untern Gewichtsgrenzen festgesetzten Preise unlohend sind. Zur Erzielung eines bessern und einigermaßen angemessenen Preises müssen die Schlachtschweine vor dem Verkauf auf ein möglichst hohes Gewicht gebracht werden.